

Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Gebühren im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung der Gemeinde Altshausen

vom 02.07.2025

in der Fassung vom 02.07.2025

Inhalt

§ 1	Aufgabe / Rechtsverhältnis.....	2
§ 2	Anmeldung / Abmeldung.....	2
§ 3	Kündigung/Abschluss.....	3
§ 4	Betreuungszeiten.....	4
§ 5	Ferienbetreuung	4
§ 6	Betreuungsentgelt in Schulwochen	4
§ 7	Betreuungsentgelt in Ferienwochen	5
§ 8	Versicherung / Haftung	6
§ 9	Mittagsverpflegung	6
§ 10	Abwesenheit	6
§ 11	Erkrankung / Medikamente /Allergien	7
§ 12	Hausaufgaben	7
§ 13	Handynutzung	7
§ 14	Datenschutz	7
§ 15	Gebührensschuldner.....	8
§ 16	Anerkennung.....	8
§ 17	Inkrafttreten	8
	Hinweis	8
	Daten der Satzung/ Ordnung	9

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze wird anstelle der Paarformel die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 98) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in aktuell gültiger Fassung in öffentlicher Sitzung am 02.07.2025 die Geschäftsordnung mit folgendem Inhalt beschlossen:

§ 1 Aufgabe bzw. Rechtsverhältnis

- (1) Im Primarbereich (Grundschule/ -stufe) hat die Gemeinde ab August 2026 stufenweise auf ein rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot mit ausreichend Plätzen hinzuwirken (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG, 02.10.2021). Der Rechtsanspruch gilt zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/27, und weiter bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe.
- (2) Dies betrifft in Altshausen die Grundschule der Herzog-Philipp-Verbandschule (GS HPV) und das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen (SBBZ-L).
- (3) Ab dem Schuljahr 2025/ 2026 erweitert die Gemeinde Altshausen die Betreuungszeiten schrittweise, stellt zusätzliches qualifiziertes Personal ein und baut die Betreuungsräumlichkeiten aus.
- (4) Aufgrund der ansteigenden Betriebskosten, werden ab dem Schuljahr 2025/26 Elternbeiträge für die Betreuung eingeführt.
- (5) Diese Satzung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Altshausen und den jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 2 Anmeldung bzw. Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur kommunalen Schulkindbetreuung erfolgt über das Anmeldeformular mit SEPA-Lastschriftmandat, das entweder per Email oder schriftlich über das jeweilige Schulsekretariat bzw. die zuständige Betreuungsleitung eingereicht wird. Erst mit der Bestätigung durch die zuständige Stelle ist diese wirksam.
- (2) Eine Aufnahme in die kommunale Schulkindbetreuung erfolgt, wenn freie Plätze vorhanden sind. Bei Platzmangel haben jüngere Kinder, Kinder von berufstätigen Eltern (Schul-/ Berufs-/ Hochschulausbildungen sind gleichgestellt) und soziale Härtefälle Vorrang. Im Bedarfsfall kann ein Nachweis verlangt werden.
- (3) Das Betreuungsangebot ist verbindlich. Eine Anmeldung bzw. eine Änderung der Betreuungszeiten ist zu Beginn des Schuljahres und zu Beginn des Schulhalbjahres möglich. Das Anmeldeformular muss spätestens 7

Werktage vor dem 01.10. bzw. 01.02. eingegangen sein. Ein Separatschriftmandat muss vorliegen.

- (4) Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn es nicht von den Vertragsparteien bis zum Ende des Schuljahres gekündigt wird.
- (5) Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit Schulaustritt.
- (6) Die Personensorgeberechtigten können in begründeten Fällen (ärztlich attestierte, längere Krankheit des Kindes, Kuraufenthalte länger als vier Wochen) das Kind mit einer Frist von 7 Werktagen zum Monatsende außerordentlich abmelden bzw. monatsweise pausieren. Die Abmeldung/Pausierung richten die Personensorgeberechtigten an die Gemeinde Altshausen, Hindenburgstraße 2, 88361 Altshausen und reichen diese entweder per Email oder schriftlich über das jeweilige Schulsekretariat bzw. die zuständige Betreuungsleitung ein.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit Aufnahme des Kindes alle Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der geschäftlichen oder privaten Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes und anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Kündigung bzw. Ausschluss

Die Gemeinde Altshausen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn

- (1) der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde, trotz schriftlicher Mahnung (1. Mahnung 2 Wochen nach Fälligkeit, 2. Mahnung 4 Wochen nach Fälligkeit).
- (2) die fälligen Mittagessenskosten über 2 Wochen nicht entrichtet wurden.
- (3) das unangemessene Verhalten des Kindes ein Verbleiben in der Schulkindbetreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischen Möglichkeiten nicht zulässt.
- (4) ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Betreuungskräfte im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
- (5) die Personensorgeberechtigten eines Kindes ihren in dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen.

Vor Ausspruch einer Kündigung ist mindestens einmal das pflichtwidrige Verhalten schriftlich zu rügen. Das Betreuungspersonal kann vor der endgültigen Kündigung ohne Erstattung des Betreuungsentgelts einen temporären Ausschluss aussprechen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der wöchentliche Betreuungsumfang orientiert sich an den Vorgaben des Rechtsanspruchs.
- (2) Die aktuellen Betreuungszeiten zu Schul- und Ferienzeiten sind in den Anmeldeformularen „Betreuung Schulwochen“ und „Betreuung Ferienwochen“ aufgeführt. Eine Anpassung der Betreuungszeiten zu Beginn eines neuen Schuljahres behält sich der Träger vor. Die Anmeldeformulare werden dementsprechend angepasst und die Eltern vor Beginn des Schuljahres informiert.
- (3) Kurzfristige Änderungen der Betreuungszeiten aus personellen Gründen sind in Zeiten des Fachkräftemangels nicht auszuschließen. Wenn die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet ist, kann es zu Einschränkungen kommen. Bei länger anhaltenden Einschränkungen erhalten die betroffenen Eltern ab der 5. Woche eine entsprechende Teilerstattung ihres Monatsbeitrags.
- (4) Der Träger bietet auch an außerordentlichen unterrichtsfreien Tagen oder Nachmittagen (Pädagogische Tage, Projektwoche, Sporttage, o.ä.) Betreuung an. Dies wird mit Vorlauf separat bei den Eltern abgefragt über das Formular „Betreuung Unterrichtsfreie Schultage“. Die entstehenden Kosten werden zum Schuljahresende gebündelt vom angegebenen Konto mit Vorankündigung abgebucht.
- (5) Unterrichtsausfall an regulären Schultagen wird nicht durch die kommunale Schulkindbetreuung vertreten. Wenn dagegen eine AG ausfällt, die Teil des Betreuungsangebots darstellt, findet eine Ersatzbetreuung statt und es entstehen keine weiteren Kosten.
- (6) An Feiertagen und am Wochenende findet keine Betreuung statt.

§ 5 Ferienbetreuung

- (1) Der Bedarf wird jährlich abgefragt, die Anmeldung ist zum Anfang des Schuljahres und verbindlich für das komplette Schuljahr möglich.
- (2) Ein Halbtags- und Ganztagsangebot ist vorgesehen.
- (3) An Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (4) Für die Durchführung ist eine Mindestanzahl von 5 Kindern notwendig.
- (5) Wenn Plätze frei sind, können auch Kinder der Klassen 5/ 6, die in Altshausen wohnen bzw. eine Schule in Altshausen besuchen, teilnehmen.

§ 6 Betreuungsentgelt in Schulwochen

- (1) Das Entgelt beträgt für die Betreuung eines Kindes vor oder nach dem Unterricht 1,50 Euro pro Betreuungsstunde und gebuchten Wochentag.

Hinzu kommen die Kosten für die Mittagsverpflegung (§ 9). Das Entgelt beträgt für die Betreuung eines Kindes am Nachmittag 3,00 Euro pro Betreuungsstunde und Tag. Das Nachmittagsentgelt ergibt sich aus dem erhöhten Betreuungsaufwand und den geringeren Landeszuschüssen für diesen Zeitraum.

- (2) Der Betreuungsumfang kann individuell für jeden Wochentag, passend zum Stundenplan, verbindlich für ein Schulhalbjahr gewählt werden. Es gilt die Formel:

Anzahl Betreuungsstunden vor/nach Unterricht pro Woche
x 1,50 Euro x 4 Wochen
+ Anzahl Betreuungsstunden am Nachmittag pro Woche
x 3,00 Euro x 4 Wochen
= Monatsbeitrag

- (3) Beitragspflichtig sind 11 Monate des Schuljahres. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben.
- (4) Der Monatsbeitrag ist jeweils zum ersten eines Monats durch Abbuchung zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (5) Bei Erstlastschriften bzw. Änderungen der Beitragshöhe kann sich der Fälligkeitstag um wenige Tage verzögern.
- (6) Die Kosten für beanspruchte Betreuung an außerordentlichen unterrichtsfreien Tagen oder Nachmittagen werden zum Schuljahresende gebündelt vom angegebenen Konto mit Vorankündigung abgebucht.
- (7) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten erfolgt nicht.
- (8) Der Träger behält sich vor, bei Bedarf die Gebührenhöhe jährlich anzupassen.

§ 7 Betreuungsentgelt in Ferienwochen

- (1) Das Entgelt für die Betreuung eines Kindes in den Ferien beträgt 3,00 Euro pro Betreuungsstunde. Die Betreuung kann nur wochenweise gebucht werden, entweder in der Halbtags - oder Ganztagsform. Die Kosten werden separat berechnet und sind zusätzlich zum Monatsbeitrag zu leisten. Der Einzug erfolgt entsprechend der Anmeldung und mit Vorankündigung, an 2 Fälligkeitsterminen pro Schuljahr. Hinzu kommen die Kosten für die Mittagsverpflegung (§ 9).
- (2) Die Betreuung muss verbindlich für ein Schuljahr gebucht werden. Die Anmeldung ist zu Beginn des Schuljahres möglich.
- (3) Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten erfolgt nicht.

- (4) Der Träger behält sich vor, bei Bedarf die Gebührenhöhe jährlich anzupassen.

§ 8 Versicherung / Haftung

- (1) Die Teilnahme am kommunalen Betreuungsangebot in den Schulwochen fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Auch der Schulweg ist enthalten. Unfälle, die sich auf dem Weg zur und von der Schule ereignen, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden.
- (2) Die teilnehmenden Kinder an der Ferienbetreuung sind über die Gemeinde versichert.
- (3) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die Betreuungsgruppe und endet mit dem für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungsende.
- (4) Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personenberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern zuvor keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Mittagsverpflegung

Die Bereitstellung eines Mittagessens ist Bestandteil des pädagogischen Gesamtkonzepts. Kinder, die für die Mittagsbetreuung angemeldet sind, nehmen am Mittagstisch verpflichtend teil. Die Kosten werden monatlich abgerechnet bzw. über ein Guthabenkonto abgebucht. In der Ferienbetreuung wird der Mittagstisch individuell angeboten und separat abgerechnet (gegebenenfalls in bar vor Ort). Der Preis für die Essensversorgung richtet sich nach dem jeweiligen Bezugspreis des Essensanbieters. Der Träger behält sich vor, bei Bedarf (z.B. Mehrwertsteuererhöhung, steigende Essenspreise) preisliche Anpassungen vorzunehmen.

§ 10 Abwesenheit

Eltern sind verpflichtet, Ihr Kind vorher abzumelden, wenn es zum angemeldeten Betreuungsangebot nicht erscheint. Das wiederholte unentschuldigte Fehlen stellt einen Kündigungsgrund dar, siehe §3 Abs.5. Die Abmeldung erfolgt über die zuständige Betreuungsleitung bzw. jeweilige Schulsekretariat.

§ 11 Erkrankung / Medikamente / Allergien

- (1) Sofern ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen darf, ist auch der Besuch der Betreuung untersagt.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Dies gilt ins-besondere, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (3) Eine Medikamentengabe während der Betreuungszeiten erfolgt nur in besonderen Ausnahmefällen. Dies kann möglich sein, wenn
 - die Personensorgeberechtigten die MitarbeiterInnen der Pädagogischen Schulkindbetreuung schriftlich ermächtigen das Medikament zu geben und
 - eine schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes vorgelegt wird, in der die Gabe des Medikamentes und deren Dauer hinreichend deutlich beschrieben ist.
- (4) Zu berücksichtigende Allergien und Unverträglichkeiten, unter denen das Kind leidet, sind der Betreuungsleitung unaufgefordert anzugeben.

§ 12 Hausaufgaben

Die Kinder werden bei der Erledigung der Hausaufgaben unterstützt. Der zeitliche Rahmen ist festgelegt pro Tag und Schule. Die Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben, die Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Präsentationen liegt weiterhin bei den Eltern.

§ 13 Handynutzung

Die Verwendung von Mobiltelefonen/Smartwatches durch die Kinder ist im Gebäude und auf dem Gelände der Schule nicht erlaubt. Digitale Geräte müssen im Schulranzen verbleiben.

§ 14 Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung. Im Rahmen des Betreuungsvertrages dürfen die personenbezogenen Daten des Kindes, der Erziehungsberechtigten sowie etwaiger weiterer Kontaktpersonen durch den Träger, die Schule und den Kooperationspartner verarbeitet werden, damit die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Betreuungsvertrages einschließlich aller Sorgfaltspflichten möglich ist (Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). Für eine bestmögliche Förderung des Kindes - vorbehaltlich der Zustimmung der Erziehungsberechtigten - ist es dem Träger gestattet, sich mit der Schule (Schulleitung, Lehrer/innen), der Schulsozialarbeit und einem etwaigen

Leistungsträger unter Beachtung der Datenschutzvorgaben auszutauschen. Alle personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 15 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist die/ der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

§ 16 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung und fristgerechten Abgabe des jeweiligen Anmeldeformulars und des SEPA-Lastschriftmandats durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altshausen, den 02.07.2025

Bürgermeister Bauser

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich – der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen – innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem zweiten Auflistungspunkt geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Gebühren
im Rahmen der kommunalen Schulkindbetreuung der Gemeinde Altshausen**

Daten der Satzung/ Ordnung

	Beschluss- datum	Ausfertigungs- datum	Inkrafttreten	Öff. Bekannt- machung auf Homepage
Neufassung	02.07.2025			